

Berlin, 14. März 2017

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-551

Telefax 030 590099-451

www.bga.de info@bga.de

Autoren:

Michael Faber

Umwelt- und Energiepolitik

Michael.Faber@bga.de

STELLUNGNAHME ZUM GESETZESENTWURF ZUR FORTENTWICKLUNG DER HAUSHALTSNAHEN GETRENNTERFASSUNG VON WERTSTOFFHALTIGEN ABFÄLLEN (VERPACKG)

1 BGA

2 Änderungsvorschläge zum Verpackungsgesetz

1 BGA

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA) ist die Spitzenorganisation des Groß- und Außenhandels sowie der unternehmensnahen Dienstleistungen. Ihm gehören 69 Bundesfachverbände sowie Landes- und Regionalverbände an.

Der BGA vertritt die Interessen von 120.000 Handels- und Dienstleistungsunternehmen in Deutschland mit 1,9 Millionen Beschäftigten und 60.000 Auszubildenden. Damit ist der Groß- und Außenhandel der drittgrößte Arbeitgeber in Deutschland. Mit einem Jahresumsatz von etwa 1,2 Billionen Euro ist der deutsche Großhandel am Umsatz gemessen der zweitgrößte Wirtschaftszweig in Deutschland.

2 Änderungsvorschläge zum Verpackungsgesetz

1. § 9 Registrierung

§ 9 Absatz 5 sollte wie folgt geändert werden:

(5) Hersteller dürfen systembeteiligungspflichtige Verpackungen nicht in Verkehr bringen, wenn sie nicht oder nicht ordnungsgemäß nach den Absätzen 1 **und 2** registriert sind. Vertreiber dürfen systembeteiligungspflichtige Verpackungen nicht zum Verkauf anbieten, wenn die Hersteller dieser Verpackungen entgegen Absatz 1 nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind.

Die Begründung des Gesetzestextes sollte dann wie folgt lauten:

Absatz 5 enthält ein gesetzliches Verbot des Inverkehrbringens von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, deren Hersteller sich nicht oder nicht ordnungsgemäß bei der zentralen Stelle registriert haben. Dabei obliegt den Herstellern eine ordnungsgemäße Registrierung mit den in Absatz 2 genannten Angaben. Sind die Angaben inhaltlich falsch, liegt keine ordnungsgemäße Registrierung vor. Während Satz 1 sich an die Hersteller richtet, nimmt Satz 2 die nachfolgenden Vertreiber in die Pflicht. Im Gegensatz zu den Herstellern haben diese aber nur eine formelle Prüfung, ob der Hersteller sich ordnungsgemäß registriert hat. Hierfür können sie sich im Einzelfall (stichpro-

benartig) auch über die frei zugängliche Online-Datenbank über die Registrierung der jeweiligen Hersteller informieren.

Begründung

Hersteller müssen sich gem. § 9 Absatz 1, § 7 Absatz 1 Satz 1 vor dem Inverkehrbringen registrieren. Dabei sollen sie die nach § 9 Absatz 2 genannten Angaben mitteilen. Eine ordnungsgemäße Registrierung setzt auch voraus, dass die Angaben inhaltlich richtig sind. Deshalb muss Absatz 2 im § 9 Abs. 5 erwähnt werden.

Demgegenüber obliegt dem Vertreter nur die Verpflichtung, ob formell eine Registrierung vorliegt. Hierfür muss er - wie sich aus § 9 Abs. 4 ergibt - nicht sämtliche Angaben des Absatzes 2 prüfen, da ihm dies auch nicht möglich ist.

§ 9 differenziert hier nicht ausreichend, sodass die Prüfpflicht der Vertreter zu weit oder die des Herstellers zu eng ausgelegt werden könnte. Die Änderungen dienen daher der Klarstellung.

Der Vertreter kann verschiedenste Möglichkeiten nutzen, um nicht schuldhaft zu handeln. U.a. kann er sich im Einzelfall auch auf der Internetseite der Zentralen Stelle über die Registrierung der jeweiligen Hersteller informieren.

2. Zentrale Stelle

2.1 Besetzung der Zentralen Stelle

Bei der Besetzung der Organe der Zentralen Stelle müssen besser als bisher der Schutz der Geschäftsgeheimnisse und Transparenz gewahrt bleiben. Bei der Besetzung des Kuratoriums muss stärker als bisher eine Neutralität erreicht werden.

Begründung

Der Zentralen Stelle wird ein tiefgreifender Einblick in die betrieblichen Abläufe gegeben. Da letztlich auch das Kuratorium ggf. mittelbar Einblick darin haben kann, muss ein ausreichender Schutz der Geschäftsgeheimnisse und der Wahrung der Transparenz gewährleistet sein. Denn das Kuratorium entlastet den Vorstand, der die Geschäfte der Zentralen Stelle führt, und bestimmt die Leitlinien der Geschäftsführung. Dadurch ist ein Einblick nicht ausgeschlossen.

2.2 Anhörungsrecht bei Verfahrensanweisungen im Rahmen von § 26

§ 26 sollte um einen Absatz 4 ergänzt werden:

(4) Im Vorfeld von Erlassen oder Änderungen von Verfahrensanweisungen sind die systembeteiligungspflichtigen Unternehmen anzuhören.

Begründung

Die Zentrale Stelle wird durch § 26 mit weitreichenden Aufgaben beliehen. Dem systembeteiligungspflichtigen Hersteller muss die Möglichkeit gegeben werden, bei Änderungen der Verfahrensanweisungen wie sie z.B. in § 26 Abs. 1 Nr. 22 vorgesehen sind, sich im Vorfeld mit Bedenken einbringen zu können. Dies sorgt auch dafür, dass die Anwendungen praxisgerecht sind.

2.3 § 28 Abs. 1 Satz 3 sollte wie folgt geändert werden:

(...) Abweichend von Satz 2 ist eine teilweise Personenidentität **bei Behördenvertretern** mit Mitgliedern des Verwaltungsrates möglich.

2.4 § 28 Abs. 4 sollte um Nr. 11 erweitert werden:

Der Verwaltungsrat berät das Kuratorium und den Vorstand bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er setzt sich zusammen aus

(...)

Nr. 11 einen Vertreter der Vertreiber systembeteiligungspflichtiger Verpackungen sowie nicht systembeteiligungspflichtiger Verkaufs- und Umverpackungen nach § 15 Absatz 1.

Begründung für 2.2 und 2.3 :

Das Verpackungsgesetz sieht für Vertreiber von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen sowie von Transportverpackungen und Verkaufs- und Umverpackungen, die nicht typischerweise beim Endverbraucher landen (§§ 7 und 15) viele Verpflichtungen vor. Die Vertretung dieser Vertreiber (Groß-Handel) ist aber gegenwärtig im Verwaltungsrat nicht vorgesehen. Damit werden die Interessen dieser Vertreiber in der Organisation nicht vertreten sein. Alle anderen Interessengruppierungen wie Hersteller, kommunale Spitzenverbände, private Versorgungswirtschaft, die System- sowie die Umwelt- und Verbraucherverbände sind vertreten. Zwar sind einige Handelsunternehmen sowohl Hersteller als auch Vertreiber, sie werden dann aber nur in ihrer Funktion als Hersteller entweder im Kuratorium oder im Verwaltungsrat vertreten sein.

Um hier eine Personenidentität zu verhindern, wird § 28 Absatz 1 S. 3 geändert. Dadurch wird auch gewährleistet, dass nicht im Verwaltungsrat die Vertreter der Hersteller sitzen, die dem Kuratorium angehören. Andernfalls würden sie sich selbst beraten.

3. Hinweispflichten nach § 32

3.1 § 32 sollte gestrichen werden

Begründung

Die vorgeschlagenen Hinweispflichten führen zu einer Ungleichbehandlung zwischen Discountern und Getränkefachhandel. Dadurch muss der Sinn und Zweck der Hinweispflicht hinterfragt werden.

3.2 Bei Ablehnung von Punkt 3.1 sollte zumindest § 32 Absatz 4 entsprechend geändert werden:

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Letztvertreiber, die gemäß **§ 9 Absatz 1 Nr. 1** sowie Absatz 4 Nummer 3 bis 5 der Preisangabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) geändert worden ist, bezüglich der von ihnen in Verkehr gebrachten Getränkeverpackungen von der Pflicht der Preisangabenverordnung bzw. von der Pflicht zur Angabe des Grundpreises befreit sind.

Begründung

Die Verpflichtung der Kennzeichnung auch auf den gewerblichen Bereich auszudehnen, ist nicht sachgerecht. Gewerbliche Verbraucher, die Ware oder Leistung in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder dienstlichen Tätigkeit einkaufen, bedürfen in der Regel keiner besonderen Aufklärung, da das Einkaufen von Getränken und damit auch die Verpackungssystematik zu ihrem regelmäßigen Tagesgeschäft gehören. Sie unterscheiden sich zudem im Einkaufsverhalten erheblich von privaten Verbrauchern, da sie in der Regel immer wieder die gleichen Produkte für Ihren Betrieb beziehen.

Durch die Ergänzung gilt die Ausnahme allerdings nur für Handelsbetriebe, bei denen durch Zugangsbeschränkungen dafür gesorgt wird, dass ausschließlich Verbraucher der oben genannten Gewerbetreibenden einkaufen können.